

1

MAINZER BEITRÄGE
ZU KIRCHEN- UND RELIGIONSRECHT

Matthias Pulte

Grundfragen des
Staatskirchen- und
Religionsrechts



Matthias Pulte
**Grundfragen des
Staatskirchen- und
Religionsrechts**

1 MAINZER BEITRÄGE **ZU KIRCHEN- UND RELIGIONSRECHT**

Matthias Pulte

**Grundfragen des
Staatskirchen- und
Religionsrechts**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2016 Echter Verlag GmbH, Würzburg
www.echter-verlag.de

Umschlaggestaltung
Peter Hellmund, Würzburg

Druck und Bindung
Friedrich Pustet, Regensburg

ISBN
978-3-429-03853-3
978-3-429-04825-9 (PDF)
978-3-429-06242-2 (ePub)

Inhalt

Vorwort	11
Einführung: Ein neues Verständnis braucht das Staatskirchenrecht	13
1. Staatskirchenrecht – ein abgelegenes Rechtsgebiet?.....	16
2. Religions- und/oder Religionsverfassungsrecht?	22
Kapitel 1: Normative Grundlagen für das deutsche Religionsrecht – heute nur noch deutsches Recht?.....	25
1. Nationales Recht	26
2. Europarechtliche Bezüge und Bestimmungen	31
3. Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften	37
3.1 Historische Entwicklung des Staatskirchenvertragsrechts.....	38
3.2 Konkordate – eine katholische Spezialität	41
3.3 Wichtige Regelungen von Reichs- und Länderkonkordaten	46
3.4 Kleine Typologie der Konkordate	49
3.5 Reichweite des Reichskonkordates.....	51
Kapitel 2: Was kommt nach den Auseinandersetzungen über die Superiorität und Inferiorität von Institutionen? Aussagen des katholischen Lehramtes zum Verhältnis von Religion und Staat	54
1. Religiöse Freiheit oder Religionsfreiheit?	55
2. Autonomie der Entitäten	59
Kapitel 3: Eckpfeiler des deutschen Staatskirchenrechts: Trennung, Neutralität, Parität und Toleranz.....	63
1. Trennung mit und/oder ohne Kooperation	64

2. Umfang und Grenzen staatlicher Neutralität in Glaubensangelegenheiten.....	67
3. Parität – Behandle Gleiches gleich!	70
4. Toleranz – nur ein Gebot des Minderheitenschutzes?	73
Kapitel 4: Religionsfreiheit	76
1. Inhalt und Grenzen der Religionsfreiheit	79
1.1 Inhaltlicher Schutzbereich der Norm	80
1.2 Personaler Schutzbereich der Norm	87
1.3 Tendenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Deutschland.....	90
Kapitel 5: Erziehung und Bildung.....	98
1. Das elterliche Erziehungsrecht	99
1.1 Schutzzweck der Norm	100
1.2 Religiöse Kindererziehung	101
1.3 Elternrecht und Schulpflicht	102
2. Religionsunterricht in der Schule	103
2.1 Das staatliche Bildungsmonopol und die Religionsfreiheit.....	104
2.2 Schutzbereich der Norm.....	106
2.3 Religionsunterricht zwischen Bekenntnisbindung und Multireligiosität	108
2.4 Art. 7 GG im Verhältnis zu weiteren Grundrechten ...	111
2.5 Die Ausnahmeregelung des Art. 141 GG („Bremer Klausel“).....	113
2.6 Entwicklungslinien in der Rechtsprechung.....	116
2.7 Islamische Unterweisung oder islamischer Religionsunterricht	124

2.8 Fazit zum Religionsunterricht nach Art. 7 GG:	131
3. Theologen- und Religionslehrausbildung	133
4. Lehrbefähigung und Lehrerlaubnis	137
Kapitel 6: Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften	140
1. Umfang und Grenzen des Selbstbestimmungsrechts	141
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts – eine Konsequenz aus dem Selbstbestimmungsrecht?	143
2.1 Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts eigener Art.....	144
2.2 Verleihung des Körperschaftsstatus.....	146
2.3 Rechtsfolgen aus dem Körperschaftsstatus	148
Kapitel 7: Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht.....	152
1. Grundnormen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts	155
2. Der Dritte Weg – heute noch zeitgemäß?.....	159
3. Kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit	162
Kapitel 8: Kirche und Geld.....	166
1. Kirchensteuern	167
2. Staatsleistungen	177
Kapitel 9: Bischofsernennungen in der katholischen Kirche im Rahmen des deutschen Staatskirchenrechts	184
1. Rechtliche Grundlagen in Deutschland	184
2. Das „preußische“ Verfahren	186
3. Das „badische“ Verfahren	187
4. Das „bayerische“ Verfahren	189
5. Verfahren für die nach 1990 errichteten Diözesen.....	190
6. Treueid und politische Klausel	191

Kapitel 10: Kirchenasyl oder Asyl in Kirchen – Recht oder geduldete Gewohnheit?	195
1. Historische und begriffliche Annäherung	196
2. Asylrecht im Grundgesetz Art. 16 a und Autonomieanspruch der Kirchen	198
Schlusswort	201
Anhang: Wichtige Gerichtsentscheidungen zum Religionsrecht	203
Wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts..	203
Wichtige Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts.	204
Entscheidungen zum Moscheebau	205
Anhang: Rechtsvorschriften in Auszügen	206
Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)	206
Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	210
Vertrag über die Europäische Union (EUV)	211
Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)	217
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	217
Grundgesetz (GG)	219
Weimarer Reichsverfassung (WRV).....	235
Landesverfassung des Freistaates Bayern.....	238
Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.....	239
Landesverfassung Hessen.....	239
Landesverfassung Rheinland-Pfalz	239
Reichskonkordart (RK) 20. Juli 1933	240

Badisches Konkordat (BadK) 12. Oktober 1932	245
Bayrisches Konkordat (BayK) 29. März 1924	246
Preußisches Konkordat (PrK) 14. Juni 1929	247
Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (S-HK).....	247
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	248
Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KErzG).....	248
Zivilprozessordnung (ZPO)	249
Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (StPOEG).....	249
Strafprozeßordnung (StPO).....	250
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVGEG)	250
Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).....	250
Bewertungsgesetz (BewG)	251
Vereinsgesetz (VereinsG)	252
Tierschutzgesetz (TierSchG)	255
Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)	256
Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)	258
Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) (SchulO RP)	260
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (n.F. 2015) (GrO).....	260

Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO)	266
Preußisches General-Land-Schul-Reglement	268
Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) ..	268
Reichsdeputationshauptschluss (RDH).....	268
Quellen und Literatur in Auswahl.....	275
Quellen, Gesetzestexte (einschließlich Vertragsrecht)	275
Vertragsrecht.....	275
Lehrbücher	276
Schriften	276
Stichwortverzeichnis	278

Vorwort

Das Studienbuch zu Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts ist hervorgegangen aus den Lehrveranstaltungen zum Staatskirchenrecht an der Johannes Gutenberg-Universität zu Mainz und dem Bedürfnis, vor allem für Studierende, die nicht in den Rechtswissenschaften beheimatet sind, ein Lehr- und Studienbuch vorzulegen, das das Verständnis für die manchmal fremde und doch so wichtige Materie des Religionsrechts erschließt und fördert. Daher konzentrieren sich die ausgewählten Themen auf jene Bereiche, die für alle, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten oder das Fach Religion in der Schule vertreten wollen, wichtig sind. Das Buch richtet sich auch an Leserinnen und Leser, die bereits in der beruflichen Praxis stehen und sich bisweilen mit den hier diskutierten Grundfragen des Religionsrechts konfrontiert sehen und sich einen ersten Überblick zur Einordnung ihrer Rechtsfrage verschaffen wollen, bevor die Spezialfragen mit den entsprechenden Fachjuristen weiter zu klären sind.

Neben der Darstellung und kritischen Reflexion der religionsrechtlichen Bestimmungen bietet das vorliegende Buch eine kurze Vorstellung und Besprechung der wichtigsten Urteile der deutschen Höchstgerichte zum Staatskirchenrecht. Die Kenntnis dieser Entscheidungen ist für das Verständnis und den Umgang mit der religionsrechtlichen Materie in Deutschland besonders wichtig, weil diese Rechtsprechung die oft unklaren Rechtsbegriffe näher zu erklären und bestimmen sucht. Ob diese Erklärungen immer wirklich gelungen sind, wird in der juristischen Spezialliteratur weiter diskutiert. Im Rahmen eines Lehr- und Studienbuchs können dazu keine weitreichenden Positionierungen vorgenommen werden. Gelegentlich erfolgt aber eine kritische Würdigung. Insofern lädt das vorgelegte Buch auch die Nichtjuristen dazu ein, sich auf eine vertiefende Fachliteratur einzulassen, deren Verständnis hier im Ansatz erschlossen wird.

Einen ganz herzlichen Dank schulde ich dem Echter-Verlag, der dieses Buch und die Reihe „Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht“ überhaupt verlegerisch ermöglicht hat und höchst kompetent betreut. Zugleich danke ich meinen Mitarbeiterinnen Katharina Schäfer und Anna-Christina Schmees für das Lektorat an diesem Manuskript.

Mainz im Januar 2016

Matthias Pulte

Einführung: Ein neues Verständnis braucht das Staatskirchenrecht

Die Pluralisierung der Lebenswelten hat in den letzten 20 Jahren eine weitreichende Veränderung der tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse der Bürgerinnen und Bürger zur Religion mit sich gebracht. Als Folge der deutschen Wiedervereinigung war ein erheblicher Säkularisierungsschub festzustellen, der dazu geführt hat, dass sich die deutsche Gesellschaft von einer zu 75 Prozent christlichen zu einer 50 prozentigen Gemeinschaft mit weiterhin fallender Tendenz entwickelt hat.¹ Daher und aus systematischen Gründen ist es erforderlich den Begriff der Religion zu klären, der dem Staatskirchenrecht/Religionsrecht zugrunde liegt. Dabei muss es sich aus rechtlichem Blickwinkel sachnotwendig zumindest um eine begriffliche Annäherung an das komplexe System Religion handeln, die grundsätzlich für alle Gemeinschaften anzuwenden ist, die sich selbst als Religionen verstehen. Die dort formulierten Kriterien sind objektiv geeignet, aus verfassungsrechtlicher Sicht Religionsgemeinschaften zu identifizieren und von anderen Vereinigungen abzugrenzen.

Religion bezeichnet eine Deutung der Welt aus einem im Jenseitigen liegenden zumeist in Gott oder einem anderen höheren Wesen begründeten ganzheitlichen Blickwinkel. Objektive Beurteilungskriterien für die Bestimmung einer Weltsicht sind damit deren transzendentaler Bezug und die Individualität des Glaubens und Bekenntnisses der Angehörigen der Religion.²

¹ Vgl. Ansgar Hense, Kirche und Staat in Deutschland, in: Stephan Haering, Wilhelm Rees, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (HdbkathKR), Regensburg ³2015, 1830-1865, 1836.

² Vgl. Friedhelm Hufen, Staatsrecht II. Grundrechte, München ²2009, 371.

Die Rechtsverhältnisse von Staat und Kirche ruhten im 20. Jahrhundert noch auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens, so dass sich die Frage nach der Begründung oder Fundierung dieses Rechtsgebietes nicht ohne weiteres stellte. Dennoch schien es vor allem in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg so zu sein, dass sich Autoren kanonistischer Provenienz mit diesem Rechtsgebiet vornehmlich in Bezug auf Einzelfragen geäußert-, die systematische, zusammenfassende Darstellung hingegen den Juristen überlassen haben. Aus kanonistischer Perspektive darf dies durchaus als ein Defizit betrachtet werden, ohne dadurch die verdienstvollen Beiträge von Kanonisten und Juristen schmälern zu wollen. Das 21. Jahrhundert stellt die Kirchenrechtswissenschaft und damit auch ihre Teildisziplin, das Staatskirchenrecht, vor neue Herausforderungen. Diese ergeben sich vor allem aus den politischen Entwicklungen seit 1989, die bis heute zu einer Aufhebung gebietsbezogener religiöser Identitäten geführt haben, die in der europäischen Geschichte ohne Vorbild und Beispiel sind. Daneben erweist sich der fortschreitende Rückgang an Kirchlichkeit und religiöser Bindung in der säkularen Gesellschaft als ein weiterer Aspekt, der eine erneuerte Begründung dieses Rechtsgebiets erforderlich erscheinen lässt. In der deutschen Gesellschaft arbeiten Staat und Kirchen seit über 60 Jahren gedeihlich zusammen und bemühen sich auf ihre je eigene Weise das Gemeinwohl zu fördern. Manche Gruppierungen meinen jedoch, in dem gegenwärtigen Verhältnis von Staat und Kirchen in Deutschland, eine von der Zeitgeschichte überholte und damit ungerechtfertigte Privilegierung der christlichen Kirchen zu erkennen, die angesichts der Multikonfessionalität und Säkularität in dieser Gesellschaft nicht mehr gerechtfertigt sei.

Bevor wir uns dem Begriff Staatskirchenrecht annähern erscheint es angemessen sich zu vergewissern, was wir eigentlich bisher schon unter der Bezeichnung Kirchenrecht verstanden haben.